Zeitschrift: Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde
Band: 43 (1981)
Heft: 12

Artikel: Solothurn wird eidgenössisch
Autor: Flüe, Niklaus von
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-862107

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

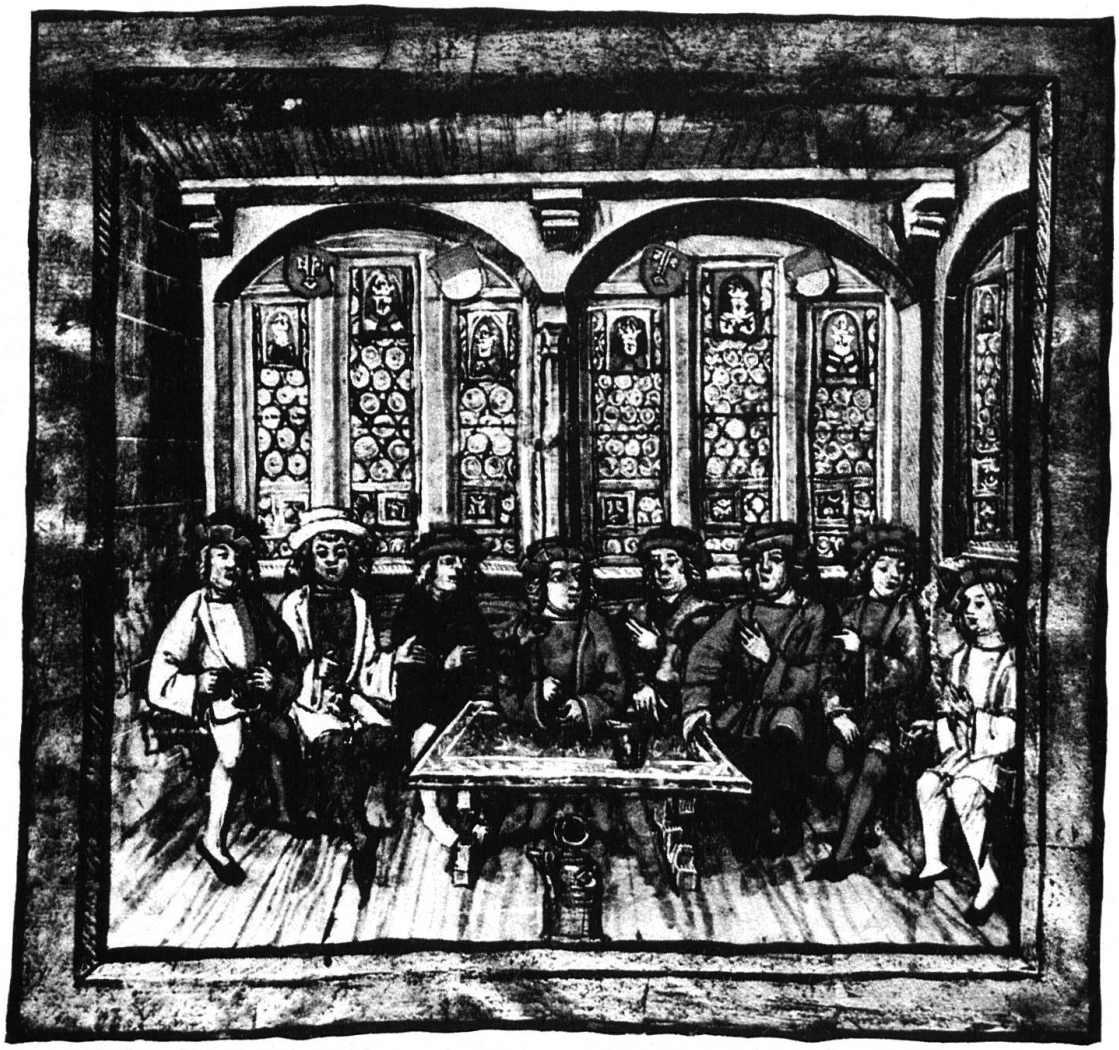

Die acht Alten Orte beraten im Rathaus von Stans über die Aufnahme von Freiburg und Solothurn in den Bund 1481 (Die Schweizer Bilderchronik des Luzerners Diebold Schilling 1513).

Solothurn wird eidgenössisch

Von Niklaus von Flüe

Einleitung

Die Bundesbriefe der Acht alten Orte dokumentieren einen lockeren und uneinheitlichen Bund von Ländern und Städten, die damit einen doppelten Zweck verfolgten: Wahrung des Landfriedens und Abwehr adeliger, besonders habsburgischer Ansprüche. Aus der erfolgreichen Defensive des 14. Jahrhunderts gingen die Eidgenossen im 15. Jahrhundert zur Offensive gegen Habsburg-Östererreich über und rundeten ihr Gebiet bis zu natürlichen Grenzen ab.

Schon im Pfaffen- (1370) und im Sempacherbrief (1393) zeigte sich auf rechtlichem, wirtschaftlichem und militärischem Gebiet das Bedürfnis der Verbündeten nach vermehrt einheitlicher Ordnung. Der Erwerb von Gemeinen Herrschaften führte zu einem solideren Bundesinstrument: Die gemeinsame Gebietsverwaltung rief regelmässigen Zusammenkünften für die Rechnungsablage; daraus entwickelte sich im 15. Jahrhundert die Tagsatzung.

Je geschlossener die Eidgenossenschaft nach aussen wirkte, umso begehrter wurde

sie als Bündnispartner und Schutzmacht. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts nahmen die Acht alten Orte neue Verbündete an, aber nicht mehr als gleichberechtigte, sondern nur noch als Zugewandte Orte. Um die gleiche Zeit schlossen sie ihre ersten Verträge mit fremden Mächten: das Kapitulat mit Mailand (1441) zur Sicherung des Handels über den Gotthard, den Freundschaftsvertrag mit Frankreich (1452), Anfang einer jahrhundertelangen Bindung an den Nachbarn im Westen, und die Ewige Richtung (1474), den Frieden mit Habsburg-Österreich.

Spannungen zwischen Städte- und Länderorten

Der zunehmend stärkere und solidere Eindruck, den die Eidgenossenschaft nach aussen machte, hatte auch seine Kehrseite: in den Spannungen zwischen den Länderorten und den Städteorten. Der Gegensatz Stadt—Land war schon bei den Bündnisabschlüssen gegeben; aber er wurde für das Gesamt der Eidgenossen weniger virulent als dann im 15. Jahrhundert. Die Städte hatten sich ein Territorium zugelegt und eine städtische Herrschaft über die abhängige Landschaft aufgebaut. Sie wurden Zentren des Handels und des Handwerks und waren interessiert an der Wirksamkeit ihrer städtischen Rechtsordnungen. In den Länderorten blieben die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse des 14. Jahrhunderts auch im 15. weitgehend erhalten. Die oberste Autorität konzentrierte sich nicht, wie dies in den Städteorten der Fall war, auf immer engere Räte, sondern blieb bei der Landsgemeinde. Und recht häufig versammelten sich die Bauern nicht nur auf obrigkeitlich angeordneten Gemeinden. Die obrigkeitliche Autorität konnte sich nicht verstärken, das regierende Personal war in den Ländern abhängiger vom Volkswillen als in den Städten. Die intensiveren Verbindungen zu fremden Herrschern machten eine konstantere Politik nötig und stellten höhere Ansprüche an die diplomatischen Fähigkeiten der Gesandten und Verhandlungsdelegationen. Und diese gewandteren Politiker fanden sich häufiger in den Städten als in den Länderorten. Hier hatte man ja schon Mitte des 14. Jahrhunderts die führenden Geschlechter gestürzt: die Attinghusen in Uri, in Nidwalden die Waltensberg und die Hunwil in Obwalden. Die demokratische Bewegung hatte Bauern zu Landammännern gemacht. Im 14. Jahrhundert hatte die Führungsrolle, etwa im Kampf mit Habsburg oder in den ennetbirgischen Feldzügen bei den Länderorten gelegen. Das war auch im Alten Zürichkrieg noch der Fall gewesen. Bern hatte früher als unmittelbarer Verbündeter von Uri, Schwyz und Unterwalden immer die Länder unterstützt, während es der Ausdehnungspolitik der Stadt Luzern entgegengetreten war. Mit dem Burgunderkrieg änderte Bern seine Haltung zu Gunsten der Städteorte und zu Ungunsten der Länder. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts war es gerade Bern, das neben Zürich immer mehr den Ton angab. Bern und Zürich führten das Wort in ausländischen Geschäften auf der Tagsatzung. Noch und noch mussten die übrigen Orte sanktionieren, was etwa der Berner Diplomat Niklaus von Diesbach mit den Vertretern des französischen Königs eingefädelt hatte.

Es wurde im Laufe des 15. Jahrhunderts immer augenfälliger, dass sich die Unterschiede zwischen Städten und Ländern vergrösserten, nicht nur die Unterschiede in Bevölkerung, Wirtschaft und Rechtsordnung, sondern auch die unterschiedlichen politischen Interessen. Diese Unterschiede oder

Gegensätze erschienen nach den Burgunderkriegen auf einmal unerträglich und unlösbar. Nach dem grossartigen Einsatz gegen Herzog Karl den Kühnen von Burgund, bei dem die eidgenössischen Orte ungeahnte Kräfte und Entschlossenheit an den Tag gelegt hatten, schien das Bundesgeflecht zu erschlaffen. Mit sich selbst beschäftigt, stellten die Orte ihre Egoismen wieder in den Vordergrund, und die Kluft zwischen Länderorten und Städteorten trat offen zu Tage und schien lange Zeit unüberbrückbar.

Ausbruch der Krise
Landrecht mit Bischof Otto

Noch war der Burgunderkrieg mit der Schlacht bei Nancy nicht beendet, als die Länder Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus am 12. Januar 1477 den Konstanzer Bischof Otto von Sonnenberg ins Landrecht aufnahmen und damit eindeutig die Absichten der Städteorte durchkreuzten. Als die Eidgenossen 1415 den Aargau erobert hatten, waren sie Nachbarn des Bischofs geworden, da dieser die niedere Gerichtsbarkeit in den Ämtern Klingnau, Kaiserstuhl und Zurzach und das Mannrecht in Kaiserstuhl und Klingnau besass. Das Recht auf Kriegssteuer und Frondienst, Befestigungs- und Öffnungsrecht, verschiedene gewerbliche Bannrechte sowie die Fischenz in Rhein und Aare standen dem Konstanzer Bischof ebenfalls zu. Dieser war auf dem Wege, in dieser Region Landesherr zu werden, als die Eidgenossen mit der Eroberung des Aargaus das Hochgericht von den Habsburgern übernahmen und weitere Rechte zu beanspruchen gedachten. Eine ähnliche Situation ergab sich nach der Eroberung des Thurgaus 1460. Hier ging die Landvogtei von Habsburg an die Eidgenossen über. Für die Ausbildung der Landeshoheit ist die Landvogtei wichtiger als das hohe Gericht. In den österreichischen Händen waren aber die Rechte der Landvogtei zusammengeschrumpft. Die Eidgenossen liessen sich allmählich nicht nur in den Gebieten der Abteien Reichenau und St. Gallen und der thurgauischen Adeligen huldigen, sondern auch von Leuten des Bischofs von Konstanz.

1474 war es in Konstanz zu einer Doppelwahl gekommen: Ludwig von Freiberg wurde von Herzog Sigmund gestützt, Otto von Sonnenberg von den Eidgenossen. Wer sich durchsetzte, war für die Beziehungen Habsburg-Eidgenossen nicht unbedeutend. Zwar war die Ewige Richtung zwischen ihnen schon abgeschlossen, aber Habsburg hatte den wichtigsten Punkt, den Verzicht auf alle verlorenen Gebiete, noch nicht anerkannt. Bevor der Bistumsstreit entschieden war, entstanden Spannungen zwischen den Eidgenossen und Otto von Sonnenberg wegen des neuen Huldigungseides, den die Eidgenossen in der Landvogtei Baden forderten. Wie im Thurgau wollten sie auch hier ihre Landeshoheit ausbauen. So nahmen sie in den bischöflichen Ämtern das Mannschaftsrecht in Anspruch. Als Bischof Otto dagegen Einspruch erhob, übertrug die Tagsatzung die Sache den Boten von Zürich, Bern und Luzern zum Entscheid. Bevor dieses Verfahren beendet war, schlossen die fünf Länderorte das genannte Landrecht mit Bischof Otto von Sonnenberg ab. Die drei Städte waren damit in die Minderheit versetzt und verständlicherweise verstimmt.

Saubannerzug

Dieser Landrechtsabschluss war zweifellos auf Betreiben der Räte und der Obrigkeit in den Länderorten zustandegekommen. Dass das Landvolk, selbst wenn der Vertrag durch die Landsgemeinden sanktioniert worden wäre — worüber wir übrigens nicht informiert sind — den aussenpolitischen Zusammenhang und die Tragweite der Vereinbarung verstanden hätte, wagen wir zu bezweifeln. In anderer Beziehung wusste das Volk sehr wohl, worin es seine Interessen sehen wollte. Der Burgunderkrieg hatte eine riesige

Beute gebracht, und zwar nicht nur Kanonen und Fahnen, die man als Denkmäler des Nationalstolzes in Zeughäusern aufstellte und in Kirchen aufhängte. Schätze von Gold und Silber, Gewänder in Brokat, Zelte, Karren und Tausende von Pferden waren den Kriegern in die Hände gefallen und teils leichtsinnig und unwissend raffinierten Händlern überlassen worden. Die eidgenössischen Beutemeister hatten das zweifelhafte Vergnügen, im Auftrag der Tagsatzung die Beutestücke für die gemeinsame Verteilung zu registrieren und zu sammeln. Dies erregte den Argwohn des kleinen Mannes, der vermutete, dass ihn die Herren um seinen Anspruch bringen würden. Auch die Art, wie die Städte die Bezahlung und die Verteilung der Genfer Brandschatzungssumme betrieben, erregte den Ärger des Landvolks. Dass Bern die Genfer rücksichtsvoll behandelte, um seine Politik gegenüber Waadt und Savoyen nicht zu gefährden, war für Krieger und Bauern zu hohe Politik. Die Herren, so musste ihnen scheinen, füllten sich die Taschen mit den Pensionen fremder Fürsten, dem einfachen Landmann missgönnten sie den Anteil an Beute und Brandschatzung. Die Kriegsknechte sahen sich um ihren Kriegslohn betrogen.

Unter dem Vorwand von Fastnachtsfeiern versammelten sich Freischaren in Arth, Zug und Weggis. Sozusagen als Landsgemeinden besprach man die jüngsten Ereignisse, beschwerte sich über die langsame und ungleiche Beuteverteilung, beklagte die schonungsvolle Behandlung der Genfer und machte sich Luft gegen die Herren. Die Obrigkeit der Länder konnte oder wollte diesen Umtrieben nicht entgegentreten, unternahm nichts, als an die zweitausend Junge unter dem Saubanner gegen Genf aufbrachen. Im Gegenteil, als die Tagsatzung — sie verhandelte gerade in Luzern wegen Hochburgund — den Zug «der Bande vom torechten Leben» verurteilte, protestierten die Urner und Schwyzer Gesandten dagegen. Zudem heisst es, Fahnen und Venner der drei Länder seien im Auszug dabei gewesen. Luzern, aus dessen Gebiet ebenfalls Leute mitzogen, und Bern nahmen die Sache ernst. Sie befürchteten, es ginge nicht nur um Genf, sondern gegen die eidgenössischen Städteorte. Beide boten zum Schutz der Städte Truppen aus der Landschaft auf. Voller Besorgnis orientierte Bern am 28. Horner Zürich, Luzern und Solothurn, alles Abmahnen habe bei den mutwilligen Freischärlern nicht gefruchtet, «dann das wir sie durchgelassen haben, die ouch zwen Tag jetz zu Fryburg bi unsern Mitburgern verharent». Wenn die Boten der Städte die ungesetzlichen Auszüger nicht aufhalten können, diese «in Fürsatz sind, ab stätt gegen Jenff zu ze rucken und daselbs vil stränger Übungen . . . vornemen.» Der Saubannerzug werde Zoll, Geleit und Handel, überhaupt Berns Beziehungen zu Savoyen beeinträchtigen. Die drei Städte Zürich, Bern und Luzern schickten gleich am 28. Februar dringende Mahnungen an die Hauptleute und Knechte des tollen Lebens nach Freiburg, wieder heimzuziehen und die Genfersache der Fürsorge der Obrigkeit zu überlassen. Dass Kopien dieses Schreibens auch an Uri, Ob- und Nidwalden geschickt wurden, dürfte als Tadel und Mahnung an deren Adresse zu verstehen sein. Der Einsatz der Städte erreichte, dass die Freischaren sich mit Wein und klingender Münze, die Genf eilends herausrückte, zur Umkehr bewegen liessen. Doch bedeutete dies keineswegs, dass das unruhige Kriegsvolk gebändigt war. Das Problem der Freischaren oder «der verlorenen Haufen» wird noch Jahrzehnte ungelöst bleiben.

Burgrecht der Städte

Der Saubannerzug hat den Städten offensichtlich ihre Differenzen zu den Länderorten stärker bewusst gemacht. Mit den Freischaren aus den Urkantonen waren auch untertänige Bauern Luzerns mitmarschiert. Eine Bewegung unter den

Vor dem Rathaus zu Stans während der Tagsatzung vom 22. Dezember 1481 (Luzerner Schilling).

freien Bauern der Länder konnte jederzeit auf die Untertanen der Städte übergreifen. Der Saubannerzug hatte zudem die Beziehungen Berns zu Genf und zu Savoyen gefährdet. Solche Vorfälle konnten sich immer wieder ereignen, wenn es der Obrigkeit in den Ländern nicht gelang, ihre Landsleute besser zu zügeln. So lange alle Geschäfte auf den Landsgemeinden erörtert wurden, gab es keine Möglichkeit geheimer Abmachungen mit fremden Städten und Herrschern. Eine wirkungsvolle Bündnispolitik verlangte auch, dass die gleichen Gesandten über längere Zeit die Verhandlungen führten. Das war von Seiten der Länderorte nicht zu garantieren, da Landesvorgesetzte von der Landsgemeinde jederzeit abberufen werden konnten. Der Saubannerzug hatte bei den Städten aber auch den Verdacht bestätigt, dass die Länderregierungen sich nicht nur wegen der demokratischen Strukturen nicht durchsetzen konnten, sondern sich nicht durchsetzen wollten. Die Überlegenheit der städtischen Magistraten in der Führung der eidgenössischen Aussenpolitik erregte den Unwillen der Landammänner, sie fühlten es, dass die Städte in die Führungsrolle hineingewachsen waren.

Dies alles ist in Rechnung zu stellen, wenn wie aus heiterem Himmel die Städte Zürich, Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn am 23. Mai 1477 ein Burgrecht abschlossen. Das Burgrecht bedeutet, dass jede Stadt die Angehörigen der verburgrechteten Stadt «als ander unser jngesessen burger und mitburger mit gantzen gutten trüwen schirmen und hanthaben wöllen und wöllend». Es handelte sich also um ein Schutz- und Trutzbündnis für jedermann und gegen jedermann. Mit gegenseitigem Beistand wollte man sich gegen künftige Unruhestörungen absichern. Das Burgrecht verstärkte auch die Verpflichtung zu gegenseitigem Beistand. Wenn die Burgrechtsverträge auch Freiburg und Solothurn umfassten — mit Bern waren diese beiden ohnehin schon verbunden — ist daraus unzweifelhaft die Absicht abzulesen, dass die beiden Städte in die Eidgenossenschaft einbezogen werden sollten. Damit würde sich in der Tagsatzung eine Stimmengleichheit von fünf Länder- und fünf Städteorten ergeben. Die Anregung zum Burgrecht, so ist zu vermuten, kam wohl von Luzern, das an einer Stärkung der städtischen Obrigkeit interessiert war und den Rückhalt der anderen Städte brauchte, wenn es sich aus dem engen Verhältnis zu den drei Ländern lösen wollte, das es im Bund von 1332 eingegangen war. — Wie kurz entschlossen dieser Schulterschluss der fünf Städte erfolgt ist, zeigt die Tatsache, dass Bern das Burgrecht erst später behandelte und nachträglich, nämlich nach dem 8. August 1477 rückwirkend eine Änderung verlangte, dass das Burgrecht allen später abzuschliessenden Burgrechten vorangehen solle.

Das Burgrecht der Städte erregte sofort den Widerspruch der Länderorte und wurde zum Grund für die Auseinandersetzungen, die erst mit dem Stanser Verkommnis beigelegt werden konnten. Den Länderorten widerstrebte eine Straffung des eidgenössischen Bundes, sie lehnten die Aufnahme zweier neuer Städte ab, da dies ihr eigenes zahlenmässiges Übergewicht beendet hätte. Uri, Schwyz und Unterwalden bekämpften das Burgrecht, indem sie Luzern das Recht absprachen, ohne ihre Zustimmung neue Bündnisse einzugehen. Im Bund zwischen den drei Ländern und Luzern von 1332 war vereinbart worden: «und dz ouch nieman under uns dien vorgenenten eidgenossen sich mit sunderlichen eiden oder mit dheiner sunderlicher gelübt gen nieman, weder uss noch in, verbinden sol an der eidgenossen gemeinlich willen und wissent». Die Bündnisse mit Zürich und Bern boten diesen Ansatzpunkt nicht, im Gegenteil, in beiden Bundesbriefen war ausdrücklich das Recht der Vertragschliessenden zu weiteren Bündnissen vorbehalten worden.

Bei der Durchsicht der Bündnisse, die nach dem Alten Zürichkrieg eingegangen wurden, fällt auf, dass Luzern nebst Zürich, Schwyz und Glarus 1451 ein ewiges Burg- und Landrecht mit dem Kloster St. Gallen eingegangen ist. 1454 schloss es zusammen mit fünf weiteren Orten (ZH, BE, SZ, ZG, GL) ein Bündnis mit der Stadt St. Gallen, im gleichen Jahr 1454 verbinden sich die gleichen Orte mit der Stadt Schaffhausen. An all diesen Abmachungen war von den drei Ländern nur Schwyz beteiligt, und Uri und Unterwalden hatten keinen Einwand erhoben. Man kann vielleicht entgegnen, da Schwyz unter den Vertragspartnern war, lasse sich die Zustimmung der beiden andern Länder voraussetzen. Philipp Anton von Segesser vermutet in seinen «Beiträgen zur Geschichte des Stanser Verkommnisses», die fünf Städte hätten bewusst die Form eines Burgrechts gewählt, um dem Einspruch der Länder begegnen zu können. Im Luzernerbund waren wohl Verbindungen mit Gelübden und Eiden ohne Zustimmung aller verboten. Luzern und die drei Länder hatten aber auch «ihre guten Gewohnheiten» vorbehalten und Luzern zählte dazu das Recht, Bürger aufzunehmen. Welcher Standpunkt, der luzernische oder jener der drei Länder richtig war, wurde nicht entschieden, weil die Burgrechtsfrage schliesslich auf andere Weise gelöst wurde.

Amstaldenhandel

Bevor wir überhaupt auf das Verfahren im Burgrechtshandel eintreten können, ist auf eine zusätzliche Verwicklung zwischen Unterwalden und Luzern hinzuweisen: auf den Amstaldenhandel. Es scheint, dass Leute aus Ob- und Nidwalden schon anfangs 1478 auf der Luzerner Landschaft Unruhen stifteten wegen des Burgrechts. In besonderem Masse wirkten Landammann Heinrich Bürgler und Ratsherr Hans Künegger aus dem obwaldnerischen Giswil auf das Entlebuch ein. Bürgler war ein erklärter Gegner der französisch gesinnten Kreise in Luzern. Über seinen Verwandten Peter Amstalden, Wirt in Schüpfheim, suchte er auf die Stimmung im Entlebuch Einfluss zu nehmen. Entlebuch und die andern luzernischen Ämter sollten die Stadt Luzern zum Rücktritt vom Burgrecht zwingen. Da die Luzerner Regierung unsicher war, ob die Leute in den Ämtern zur Kriegshilfe verpflichtet werden konnten, wenn wegen des neuen Burgrechts ein bewaffneter Konflikt entstehen sollte, berief sie Abordnungen der Landschaft, damit diese dem Burgrecht zustimmten. In geheimen Verhandlungen suchte Amstalden die Abgeordneten für eine Ablehnung des Burgrechts zu gewinnen. Doch diese billigten es am 25. Juli 1478.

Amstalden war von den beiden Obwaldnern mit Versprechungen und Drohungen gewonnen worden. Falls das Entlebuch zur Stadt halte, würden Oberwalliser und Adrian von Bubenberg mit Berner Oberländern ins Entlebuch einfallen; wenn es sich von Luzern distanziere, würde das Entlebuch ein selbständiger eidgenössischer Ort oder als ein Viertel dem Land Unterwalden angegliedert werden, wobei Amstalden Landammann dieses Viertels würde. Sollte Amstalden bei einem Fehlschlag aus dem Entlebuch fliehen müssen, wurde ihm ein Bauerngut in Obwalden versprochen. Als die Ämter sich für das Burgrecht ausgesprochen hatten, schmiedeten die Bürgler, Künegger und Amstalden Umsturzpläne. Auf den 15. August 1478 sollten Amstaldens Anhänger zur Kirchweih nach Giswil gehen und auch eine politische Wallfahrt zum Einsiedler im Ranft organisieren. Auf den 2. Oktober, dem Festtag des hl. Leodegars, des Schutzpatrons der Stadt Luzern, war ein Überfall aus beiden Unterwalden und dem Entlebuch abgesprochen. Aus nicht geklärten Gründen erschienen die Entlebucher am 15. August nicht in Giswil,

am 24. August wurde Amstalden gefangen genommen und nach mehreren peinlichen Verhören am 24. November in Luzern hingerichtet.

Im Verhör hatte Peter Amstalden betont, er beschuldige nicht Nidwalden und nicht den Obwaldner Rat der Umtriebe gegen Luzern. Die Drahtzieher waren sicher Ratsherr Künegger und Landammann Bürgler. Doch dürften leise Zweifel angebracht sein, dass nicht weitere Ratsherren und Landesobere von der Sache gewusst hatten. Nachforschungen Luzerns und Berns ergaben, dass die Beschuldigung Adrian von Bubenbergs falsch war. Immerhin ist einsichtig, dass der antifranzösisch gesinnte Bubenberg für die Obwaldner Intriganten die geeignete Figur war, um zwischen den Städten Misstrauen zu säen. Andererseits macht der Amstaldenhandel deutlich, dass die Untertanen der Städte leicht von den Länderorten aus aufgewiegelt werden konnten. Und das scharfe Urteil Luzerns gegen Amstalden und auch die auf die Herbstmesse 1478 angeordnete Harnischschau zeigen, dass Luzern wirklich einen Überfall auf die Stadt befürchtete.

Schiedsverfahren

Kehren wir zum Streit zwischen Luzern und den drei Ländern zurück. Eine gütliche Einigung zwischen den Kontrahenten war nicht möglich. Es blieb also das Rechtsverfahren, das Schiedsgerichtsverfahren, wie es im Bund von 1332 vorgesehen war. Wie dieses Schiedsverfahren zu gestalten sei, darüber sagten die Briefe von 1291, 1315 und 1332 nichts aus. Hingegen bestimmte der Zürcherbrief von 1351, dass beide Streitparteien zwei Schiedsrichter ernennen. Falls wegen Stimmengleichheit kein Entscheid zustandekomme, ernennen die Vier einen Obmann und dieser hat dann den Enscheid zu fällen.

Das lange Hin und Her in der Tagsatzung war im November 1478 durch den Feldzug über den Gotthard gegen Mailand unterbrochen worden. Erst nachdem der Friede im September 1479 gesichert war, luden Uri, Schwyz und Unterwalden Luzern zu neuen Verhandlungen wegen des Burgrechts nach Beckenried. Und da die drei Länder je fünf Boten bestimmt hatten, wollte Luzern deren 15 schicken. Damit war ein neuer Streitgegenstand auf dem Tisch. Die drei Länder betrachteten sich als drei Parteien und Luzern als eine, d. h. Luzern soll nur fünf Zusätzer haben wie jedes der drei Länder. Luzern betrachtete sich als eine und die drei Länder als die andere Partei. Wenn diese also 15 Schiedsrichter ernannten, wollte Luzern auch 15 dazusetzen. Bern und Zürich bestärkten Luzern, auf seinem Standpunkt zu beharren. Auf zwei Tagungen, am 5. Februar und am 18./19. März 1480 konnte das Verfahren wegen des gleichen Zusatzes nicht in Gang gebracht werden. Der Weg dazu wurde erst am 11. April frei, als die Länder die Forderung Luzerns akzeptierten. Erstaunlicherweise begann dann aber nicht das Rechtsverfahren, sondern die Verhandlungen wurden wieder im Rahmen der Tagsatzung aller acht Orte aufgenommen. Anknüpfungspunkt war das frühere Angebot der Länder vom 8. Juli 1478, den Wünschen der Städte mit einer Verbesserung des Sempacherbriefes, der auch auf Freiburg und Solothurn ausgedehnt werden sollte, entgegenzukommen. Dafür sollte das Burgrecht dahinfallen. Das Rechtsverfahren hätte die Frage, ob Luzern das Burgrecht abschliessen durfte, mit ja oder nein beantworten müssen. Das gütliche Ausgleichsverfahren der Tagsatzung konnte dagegen zu einer Verständigung, zu einem Kompromiss führen.

Pfarrer Am Grund von Stans mit Begleiter bei Bruder Klaus im Ranft am 22. Dezember 1481 (Luzerner Schilling).

Weg zur Verständigung

Die Bemühungen, einen gangbaren Weg aus dem Konflikt zu finden, lassen sich an den verschiedenen *Entwürfen für eine gemeinsame Bundesgrundlage* verfolgen. Der erste Entwurf der Städte datiert schon vom 10. März 1478 und sollte die Möglichkeit schaffen, das Burgrecht aufzugeben. So lange allerdings kein neues Abkommen zustande kam, sollte dieses weiterhin gelten. Auch während des Mailänderkrieges hielten die Städte daran fest und berieten auf eigenen Tagungen gemeinsame Geschäfte. Und Luzern beantwortete am 25. November 1480 die Aufforderung, der Länderorte, vom Burgrecht zurückzutreten, noch immer mit dem Hinweis darauf, das Burgrecht diene der ganzen Eidgenossenschaft und sei zu niemandes Schaden errichtet. Aber gleichwohl suchten die Städte mit den Ländern voranzukommen und legten im Frühjahr 1481 ein zweites Projekt vor. Beide erste Entwürfe tendierten auf eine Erweiterung des Sempacherbriefes. Auf einer Städtetagung in Zofingen am 20. August 1481 tauchte die Idee auf, man könnte einfach das Burgrecht auf die fünf Länder ausdehnen, wobei diese die fünf Städte in ihr Landrecht aufnehmen würden. Dieser Plan wurde schon bald wieder fallen gelassen, offensichtlich weil die Länder nur auf der Basis des Sempacherbriefs mit sich reden lassen

wollten. Der aktive Part auf der Suche nach einer Konfliktlösung lag immer bei den Städten, so auch auf den Tagsatzungen vom 2. September in Zug und vom 25.—30. November 1481 in Stans. Vor beiden Tagungen trafen sich die fünf Städte zu Vorbesprechungen, das eine Mal in Luzern, das zweite Mal in Zofingen. Die Länderorte dagegen scheinen sich damit begnügt zu haben, die Vorschläge anzuhören und abzulehnen. Mit der Septembertagsatzung in Zug war ihre Verhandlungsbereitschaft wieder auf den Nullpunkt gesunken. Man setzte darum einen neuen Termin für das Rechtsverfahren auf den 25. November in Stans an. Auf diesem Rechtstag erschienen aber nicht nur die drei Länderorte und Luzern. Offenbar auf Luzerns Wunsch hatten die übrigen Orte ihre Gesandten abgeordnet. Und tatsächlich wurde im Rahmen der Tagsatzung das in Zug schon für gescheitert gehaltene Ausgleichsverfahren fortgesetzt. Auf dieser Stanser Tagsatzung vom 25. bis 30. November gelang ein Entwurf, dem man die Chance zur Verwirklichung gab. Nach der Verfahrensweise der eidgenössischen Tagsatzung war ein Abschluss der Verhandlungen noch nicht möglich, da die Gesandten dafür nicht instruiert waren. So mussten sie alle den Entwurf zur Beratung nach Hause bringen und sollten sich mit neuen Aufträgen, hoffentlich mit der Zustimmung am 18. Dezember wieder in Stans einfinden.

Über die Verhandlungen der einzelnen Orte vor dem neuen Tagsatzungstermin wissen wir wenig. Über Berns Beratungen sind Akten vorhanden, aus Zürich und Luzern weiss man nichts. Auch aus den Länderorten fehlen Aufzeichnungen. Aber die Landsgemeinden mussten dem Verkommnis zugestimmt und ihre Gesandten zur Annahme ermächtigt haben. Ohne solchen Auftrag wäre es nicht denkbar, dass alle Orte am 22. Dezember dem Verkommnis zustimmen konnten.

Was hatten die Alten acht Orte im *Stanser Verkommnis* vereinbart? Was war darin neu gegenüber den bisherigen eidgenössischen Briefen? Der erste Teil ist eine Erneuerung und Präzisierung der im Sempacherbrief umschriebenen Landfriedensordnung: Verbot gewaltsamer Überfälle auf Orte und Verbündete. Einem überfallenen Ort hatten alle übrigen Orte Schutz und Hilfe zu leisten. Solches stand schon im Sempacherbrief, ausser dass dort nur an Überfälle von Privaten und Freischaren gedacht war, nun aber auch an Überfälle eines eidgenössischen Ortes auf andere. Diese Ausweitung war schon im zweiten Entwurf vom Frühjahr 1481 aufgetaucht und war wohl die Folge davon, dass Amstalden in seinem Prozess Umtriebe der Unterwaldner gegen Luzern aufgedeckt hatte. Neu war auch die Bestimmung, dass Landfriedensbrecher nicht nur vor dem heimischen Gericht abgeurteilt werden konnten, sondern auch durch das Gericht am Tatort. Durchaus neu und auf die Erfahrungen nach dem Burgunderkrieg zurückzuführen ist das Verbot ungeordneter Versammlungen, d. h. von Versammlungen und Beratungen, die nicht von der Obrigkeit angesetzt worden sind. Die Obrigkeit wird übrigens genau umschrieben: für die Städte: Bürgermeister resp. Schultheiss und Räte — die Bürgerversammlung wird nicht mehr erwähnt, da die Kompetenzverschiebung zu den kleineren Gremien schon Tatsache war; für die Länderorte: Ammann, Räte und Landsgemeinde. Nur im zweiten Entwurf vom Frühjahr 1481 waren auch für die Länder im Sinn einer Verstärkung der obrigkeitlichen Position nur Ammann und Räte genannt. Der Amstaldenhandel und ähnliche frühere Vorkommnisse — zu denken ist an den Zugerhandel von 1404, den Grüningerhandel von 1440/44, den «bösen Bund im Oberland» 1445 oder an den Wädenswilerhandel von 1467/68 — haben gezeigt, dass

Der Begleiter von Pfarrer Am Grund verkündet der Tagsatzung die Meinung von Bruder Klaus; der Pfarrer verhindert den Unterwaldner Weibel, den vorher gefassten Beschluss dem Volke mitzuteilen (Luzerner Schilling).

die untertänigen Bauern mit Neid auf die freieren Verhältnisse in den innern Orten gesehen haben und dass von dort aus diese Untertanen leicht zu beeinflussen waren. Darum verbot das neue Verkommnis ausdrücklich, die Untertanen eines andern Ortes aufzuwiegeln. Der Beuteartikel hatte in den verschiedenen Vorprojekten starke Schwankungen erfahren. In den beiden ersten Entwürfen war nur eine Erläuterung und Verbesserung der einschlägigen Bestimmung im Sempacherbrief gefordert. Der dritte Entwurf beauftragte die Hauptleute, dafür zu sorgen, dass die Einzelnen ihre Beutestücke zu einer gemeinsamen Beute zusammenlegten. Brandschatzungssummen sollten nach Mannschaftszahl verteilt werden. Der vierte Entwurf kehrte zur unbestimmten Formulierung der beiden ersten zurück und wollte Vorschläge für die Beuteteilung (wohl auf der nächsten Tagsatzung) entgegennehmen. Das Resultat solcher Vorschläge war: Beute und Geldsummen waren nach Mannschaft, erobertes Land oder dafür gelöstes Geld, Leute und Herrschaftsrechte nach Orten zu teilen. Diese endgültige Fassung brachte in concreto die Erläuterung und Verbesserung des Beuteartikels im Sempacherbrief. Das Stanser Verkommnis, Paffen- und Sempacherbrief waren künftig bei der Beschwörung der Bundesbriefe zu verlesen. Diese Bundesbriefe waren alle fünf Jahre in allen Orten neu zu beschwören. Die Bundesbriefe waren zu beschwören, die drei

andern Brief nur zu verlesen; diese Unterscheidung und die Bevorzugung der Bundesbriefe fielen noch stärker aus, wenn es zum Schluss des Verkommnisses heisst: «Und in diser fruntlichen ewigen verkomnis behalten wir uns selber vor, dass dis alles wie vor erluttert ist und unnser aller ewigen pünden unvergriffenlich und unschädlich sin soll.»

Was heisst das? Ist mit dem Stanser Verkommnis der lockere Bund der Acht alten Orte gestrafft worden? Ist das Verkommnis als gemeinsame Verfassungsurkunde zu werten? Haben die Städte damit die Stärkung und eine gewisse Zentralisierung der Staatsgewalt erreicht? Ich meine, nein. Vorrang haben die alten Bünde. Hingegen anerkennen die Länder die straffere Struktur der Städte, indem sie für Aburteilung von Landfriedensbrechern das forum delicti anerkennen, d. h. dass die Städte auf ihrem Territorium gefasste Landfriedensstörer, auch wenn es Leute aus den Länderorten waren, aburteilen konnten. Die Länder anerkannten auch die Herrschaftsrechte der Städte über ihre Untertanen. Es kann daher nicht von einer Stärkung einer gemeineidgenössischen Gewalt gesprochen werden, sondern nur von einer gegenseitigen Respektierung der Landeshoheit, die auch durch Freischärler nicht mehr beeinträchtigt werden sollte. Der «gemeine, geliche und zimliche Bund», von den die Städte auf der Vorbereitungskonferenz vom 28. Oktober 1481 in Zofingen noch gesprochen hatten, war nicht zustande gekommen. Wenn schon von Stärkung die Rede sein soll, so kann eine solche in der Erläuterung des Beuteartikels gesehen werden, da dadurch ein Konfliktsgrund zwischen den Orten ausgeräumt wurde. Im Sinn der Stärkung ist auch die regelmässige Bundesbeschwörung zu interpretieren, mit dem einschränkenden Hinweis allerdings, dass schon wenige Jahrzehnte später, seit der Reformation, dieser Bundesschwur unterblieb und die Eidgenossenschaft gleichwohl fortbestand. Auch diese Bemerkung sei gestattet, dass ausgerechnet der Bundesschwur vom 29. Januar 1798 in Aarau, dem ersten seit Jahrhunderten, das Ende der alten Eidgenossenschaft einläutete.

Aufnahme Freiburgs und Solothurns

Das Stanser Verkommnis galt für die Acht alten Orte. Diese siegelten das Dokument, das in acht Exemplaren in der Luzerner Kanzlei ausgefertigt wurde. Im Bestreben der Städte hatte es aber gelegen, auch Freiburg und Solothurn in den Bund, also auch in eine gemeinsame Übereinkunft aufzunehmen. Die *Vorprojekte* zu einem Bundesbrief — es sind drei solche aus dem Jahr 1478 vorhanden und zwei aus dem Jahr 1481 — sahen die Aufnahme der beiden Städte als gleichberechtigte Glieder der Eidgenossenschaft vor. Es handelt sich auch hier um *Entwürfe der Städte.* Auch der Entwurf eines Burgrechts zwischen Solothurn und Schwyz stammt aus ihrem Kreis. Er dürfte als Vertragsmuster zu betrachten sein für die am 20. August 1481 in Zofingen diskutierte Erweiterung des Burgrechts auf die Länderorte. An der Formulierung dieser Vorschläge der Städte kommt dem Solothurner Stadtschreiber Hans vom Stall ein bedeutender Anteil zu; dies stellte schon Hans Sigrist in seiner Dissertation und in seinen «Solothurnischen Biographien» fest. Noch eingehender hat sich neuerdings Ferdinand Elsener in seinen «Rechtsgeschichtlichen Anmerkungen zum Stanser Verkommnis von 1481» mit dem Einfluss der humanistisch gebildeten Stadtschreiber, also auch des Hans vom Stall, auf die Formulierung der Bundesbriefe und anderer Abkommen im 15. Jahrhundert befasst. Auffallenderweise bildete Hans vom Stall, obwohl er nur solothurnischer Stadtschreiber war, mit Schultheiss Hermann Hagen die Solothurner Gesandtschaft auf der Tagsatzung von Stans.

Ausschnitt aus einem Ölbild des 17. Jahrhunderts (Sammlung Jean Bruderer, Freiburg; Abbildung in Thomas Wallner: Solothurn — eine schöne Geschichte). Hinter der Abschrankung warten die Gesandten von Freiburg und Solothurn auf die Aufnahme («Staal Ritter Stadtschreiber»).

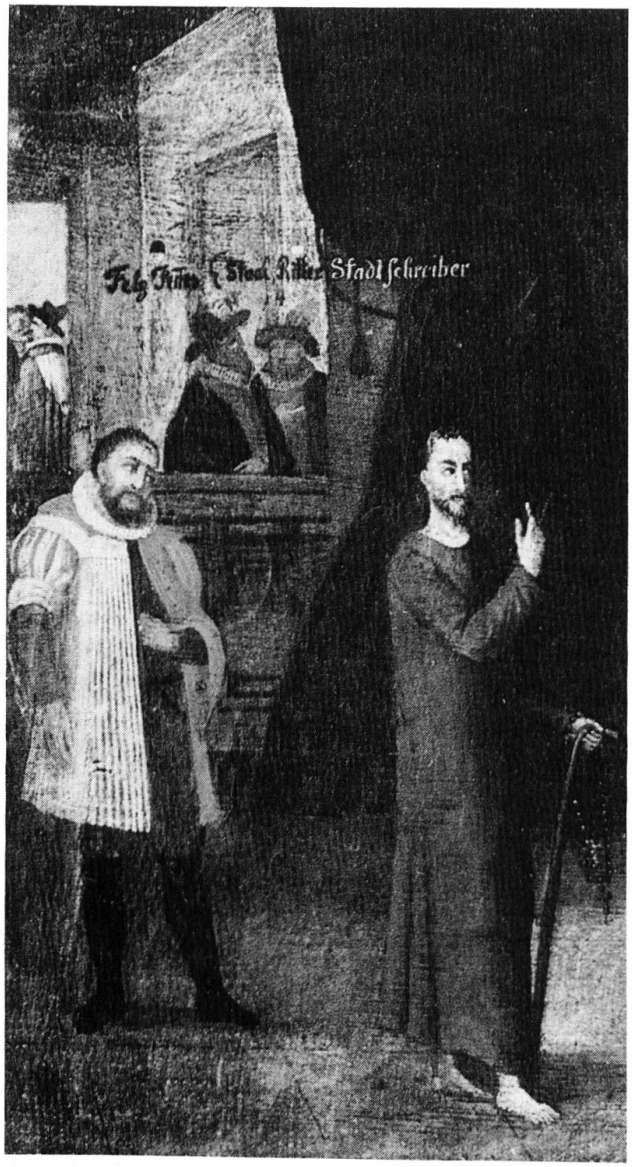

In keiner Weise ist feststellbar, dass die *Länderorte* sich mit den Vorentwürfen zu einem Bund mit Freiburg und Solothurn befasst hatten. Sie waren einzig bereit gewesen, den verbesserten Sempacherbrief auch auf die beiden Städte auszudehnen. Solothurn hatte ja schon 1393 den Sempacherbrief mitgesiegelt. In den Länderorten herrschte keine Neigung zur Ausweitung des Bundes nach Westen, ja mehr noch, in verschiedener Hinsicht lässt sich Abneigung gegen die beiden Städte registrieren. Besonders Freiburg war davon betroffen. Seine Beziehungen zum eidgenössischen Bern waren bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts gespannt gewesen. Seither war allerdings an die Stelle unversöhnlicher Rivalität der beiden Zähringerstädte eine enge Interessengemeinschaft getreten. Beide Städte orientierten ihre Territorialpolitik west- und südwestwärts. Zu einer Bundesausweitung bis in die Waadt wollten sich die Länderorte nicht verstehen. Bei St. Jakob an der Birs hatten die Eidgenossen 1444 gegen die Welschen gekämpft, auch der Burgunderkrieg wurde als Reichskrieg gegen Welsche verstanden. Bisher hatten die Eidgenossen nur deutschsprachige Bundesgenossen angenommen. Mit Freiburg wäre die Eidgenossenschaft zweisprachig geworden. Als der Bund mit Freiburg doch zustandekam, musste dieses in aller Form von der französischen zur deutschen Sprache übergehen. Und an den Tortürmen wurde der deutsche Reichsadler aufgemalt. — Freiburg und Solothurn machte man in der Innerschweiz Vorwürfe wegen ihrer schlechten Münzen. Seit die Münzvereinbarung zwischen Bern, Zürich und Solothurn 1475 abgelaufen war, hatte der Münzwirrwarr zugenommen. Freiburg und Solothurn wollten ihre Währung nicht einer eidgenössischen Münzregelung opfern. Noch 1483 bemerkte Hans vom Stall auf einer Reise nach Obwalden deswegen eine Misstimmung im Volk. Er schrieb nach Hause: «Ihr und Fryburg syent hert uff der Münz und sperent üch wider den Willen der Eidgenossen, daran die Länder gross Missfallen habent.» — Die Unterwaldner hatten zudem gegen Solothurn Einwände vorzubringen, da dieses die gleichen Bannerfarben Rot-Weiss führte wie Unterwalden. An mehreren Tagsatzungen hatte Unterwalden verlangt, dass Solothurn sein Feldzeichen ändere. Seien es gewichtige oder kleinliche Gründe, alle waren geeignet, eine Aufnahme der beiden Städte im Westen abzulehnen, weil die fünf Länder ihr zahlenmässiges Übergewicht nicht verlieren wollten. Zwar hätten je fünf Länder- und Städteorte ein zahlenmässiges Gleichgewicht bedeutet, wie die Zukunft aber bewies, waren die fünf Städteorte politisch und wirtschaftlich stärker als die fünf Länder.

Als Freiburg am 25. Juli 1476 um Aufnahme in den Bund ersucht hatte, erhielt es zwar noch eine Absage: «dz man sy für ein Ort ufnemen, das können wir nit getun.» Aber Luzern sollte einen Vorschlag ausarbeiten, wie zwischen den acht Orten und Freiburg irgendeine Verbindung eingegangen werden könnte. Dann aber ereignete sich der Saubannerzug und wurde das Burgrecht geschlossen. Wenn damit die drei Städte Bern, Zürich und Luzern entschlossen waren, Freiburg und Solothurn eidgenössisch zu machen, versteiften sich die Länderorte auf die Auflösung des Burgrechts und die Ablehnung der Bundeserweiterung. Als die Städte im Verlaufe der Verhandlungen die Bereitschaft zur Aufgabe des Burgrechts signalisierten, musste auch über die Beziehungen zu Freiburg und Solothurn verhandelt werden. Und vor allem diese beiden mussten aufpassen, dass sie nicht ins Abseits gedrängt wurden. Seit auch Bern gegenüber den Ländern nachgiebiger wurde, suchten Freiburg und Solothurn direkte Verhandlungen mit den Ländern. Immerhin wurden sie von Zürich, Bern und Luzern nicht ganz im Stich gelassen, unterbreiteten diese doch im Oktober 1481 nochmals Vorschläge für einen Bund mit Freiburg und Solothurn auf der Basis der Gleichberechtigung der Orte. Hans Sigrist zweifelt allerdings am Ernst der drei Städte und meint, der neue Entwurf hätte nur Freiburg und Solothurn beruhigen sollen. Ihre eidgenössische Sache schien ja in dem Moment gefährdet, wo ein Verkommnis unter den acht Orten realisierbar wurde.

Wenn am 30. November 1481 den Boten der acht Orte nicht nur der Entwurf zum Verkommnis, sondern auch der Bundesbrief mit den beiden Städten zur Instruktion mit nach Hause gegeben wurde, spricht dies, meine ich, doch dafür, dass die drei eidgenössischen Städte die zwei noch draussen stehenden Städte ins Bündnis bringen wollten. Der Entwurf, und später auch der gesiegelte Brief, auferlegte den acht Orten und den beiden Städten die gleiche Hilfsverpflichtung. Freiburg und Solothurn hatten an künftigen Eroberungen von Ländern, Leuten und Herrschaftsrechten gleichen Anteil wie die acht Orte. Das Schiedsverfahren wurde im Sinn des Zürcherbundes geregelt, wobei die Forderungen der acht Orte an die beiden Städte in Willisau als Schiedsort vorzubringen waren, die umgekehrten Forderungen in Zofingen. Schon im Entwurf zum Bundesbrief waren dann allerdings die beiden Städte gegenüber den acht Orten um einiges zurückgesetzt. Freiburg und Solothurn mussten den acht Orten unbegrenzt Hilfe leisten, die acht Orte aber nur innerhalb eines Hilfskreises, der aber noch nicht umschrieben war. Für weitere Bündnisse — Burgrechtsaufnahmen ausgenommen — sollten sie die Zustimmung der acht Orte oder ihrer Mehrheit einholen. Bei Beschwörung der Bundesbriefe war ihr Bundesbrief nur zu verlesen.

Während auf der Tagsatzung vom 18. bis 22. Dezember die Gesandtschaften aller acht Orte dem Verkommnis zustimmen konnten, erhoben die Länder vermutlich Einwände gegen den Bundesbrief. Sie wollten, wie die Endredaktion dann zeigt, die Stellung der beiden Städte weiter verschlechtern. Freiburgs Gesandte waren ohne zustimmende Instruktion erschienen, da ihnen das Bündnisangebot als ungenügend erschien. Solothurn hingegen war bereit zuzustimmen. Immerhin sollten seine Gesandten nochmals einen Versuch unternehmen, die beiden Städte auch ins Verkommnis hineinzubringen und bei Bundeserneuerungen auch die Beschwörung ihres Briefes durchzusetzen. Plötzlich war nun das ganze Werk

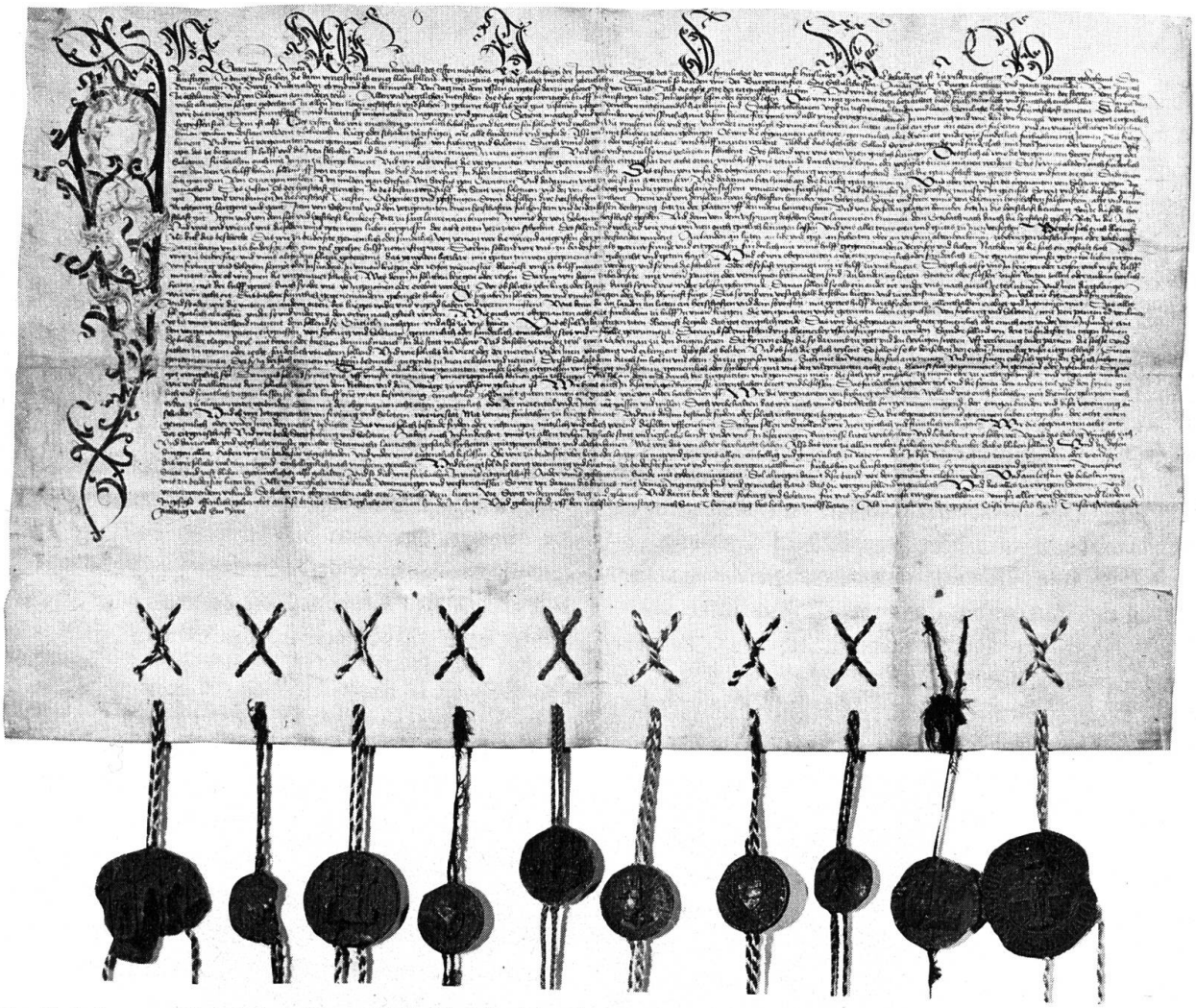

Der Solothurner Bundesbrief von 1481 (Original im Staatsarchiv Solothurn, Abbildung aus Thomas Wallner: «Solothurn — eine schöne Geschichte», erschienen im Verlag Vogt-Schild AG, Solothurn).

gefährdet. Die Unnachgiebigkeit der Länderorte gegenüber Freiburg und Solothurn scheinen die Städte damit beantwortet zu haben, dass sie das Burgrecht nicht mehr aufgeben wollten. Am 21. Dezember waren die Verhandlungen gescheitert. Am folgenden Tag wollten die Gesandten heimreisen, nicht um neue Instruktionen zu holen, sondern um der Sache ihren Lauf zu lassen, was über kurz oder lang Krieg bedeutet hätte.

Es mag manchem übertrieben vorkommen, ein Scheitern der Verhandlungen mit *Kriegsgefahr* gleichzusetzen. Und dies umso mehr, wenn man sich erinnert, wie trotz des Burgrechtsstreits Länder und Städte 1478 gemeinsam den Feldzug über den Gotthard bestritten haben. Aber wenn wir im Brief des Schwyzer Rates an Rapperswil vom 23. Dezember lesen, «dz es mit früntschaft ab dem weg kam», spüren wir die Erleichterung, dass der Streit friedlich beigelegt werden konnte, und der Augenzeuge in Stans, Diebold Schilling, berichtet in seiner Luzerner Chronik, Heini am Grund, Pfarrer in Stans, «verstund und marckt so vil, das anders nüt dann ein Krieg daruss werden wolt.» Als langjähriger vertrauter Freund des Bruder Klaus erwartete am Grund nur von ihm noch eine Rettung. Das Ansehen des Einsiedlers im Ranft war bei Städten und Ländern, übrigens auch im Ausland gross. Trotz Rückzug aus Besitz, Familie und Politik war Klaus von Flüe mit der Politik vertraut geblieben. Die Eintragungen in den Luzerner Rechnungsbüchern bezeugen genügend, dass Luzern den Eremiten seit 1477 öfters um Rat angegangen war. Es ist hier nicht die Aufgabe gestellt, das politische Verständnis und den vermittelnden Einfluss des Waldbruders

im Ranft zu beweisen. Dass Pfarrer Heini am Grund in der Nacht zum 22. Dezember im Ranft Rat suchte, dass die aufbruchbereiten Tagherren auf die Kunde, Bruder Klaus habe einen Ratschlag erteilt, nochmals aufs Rathaus in Stans gingen und Diebold Schilling schreiben konnte: «wie bös die sach vor mitten tags was, war sy doch von diser botschaft danach vil besser und in einer stund gar und gantz gericht und abwäg getan.» Dies alles beweist das Ansehen des Eremiten und das Zutrauen, das man zu ihm hatte.

Noch immer ist es rätselhaft, was Bruder Klaus geraten hat. Schilling schreibt: «Was er aber bracht (nämlich Pfarrer Heini am Grund) ward nicht jedermann geoffenbaret, sondern herr Heimen von Bruder Clausen verbotten, das nieman denn den zuegesatzten kunt zu tuen.» Was diese Beauftragten Luzerns und der drei Länder erfuhren, genügte, die Verhandlungen nochmals in Gang zu setzen. Vermutlich musste Luzern die Städte für einen Kompromiss gewinnen, dem die Länder nunmehr zuzustimmen bereit waren.

Da der Entwurf zum Stanser Verkommnis vom 30. November und das Abkommen vom 22. Dezember gleich lauten, ging es nicht mehr darum, daran etwas zu ändern. Hingegen weicht der Bundesbrief mit den zwei Städten vom Entwurf ab. Freiburg und Solothurn wurden in ihrer Selbständigkeit, gegen irgendjemand Krieg zu führen, eingeschränkt, mussten sie doch einen solchen Krieg auf Verlangen der acht Orte oder ihrer Mehrheit sofort abbrechen. Andererseits wurde der vorgesehene Hilfskreis für die Hilfeleistungen der acht Orte genau umschrieben. Für Freiburg fiel er recht grosszügig aus, umfasste er doch Gebiete, die noch nicht freiburgisch waren. Dem Expansionswillen der Saanestadt Richtung Greyerz und savoyischer Gebiete wurde Rechnung getragen. Solothurn musste sich mit weniger begnügen. Immerhin garantierte der Hilfskreis auch ihm mehr als den damaligen Besitzstand nördlich des Juras.

Wenn Hans vom Stall am 31. Dezember 1481 sich im Schreiben an Mülhausen seines Anteils am Zustandekommen des Bundesbriefes rühmt, dürfte die Festlegung der beiden Hilfskreise auf sein Verhandlungsgeschick zurückzuführen sein. Noch war aber Freiburg für den Bundesbrief nicht gewonnen. Darum übernahmen es die Städte Zürich, Bern und Luzern, das zögernde Freiburg zu überzeugen. Am Silvestertag 1481 verhandelten die Gesandten in Freiburg. Und als Bern sein Burgrecht mit Freiburg erneuerte, war dieses beruhigt und stimmte dem Bundesbrief zu.

Solothurn dagegen freute sich spontan über den Vertragsabschluss, den es 1411, 1453 und 1458 erfolglos angestrebt hatte. Es dankte Bruder Klaus und Heini am Grund für ihre Hilfe. Auch bei den Untertanen verbreitete es die frohe Kunde am 28. Dezember, dass «wir uns für unsere ewigen Nachkommen mit den acht Orten haben verbunden und sie hinwieder zu uns, ganz nach unserem Gefallen». Noch deutlicher interpretiert Solothurn seinen Bundesbrief gegenüber Mülhausen: «Den sie (d. h. die acht Orte) sind uns in allen Sachen sammthaft und insbesondere ebensoviel verbunden als wir ihnen.» Das war eine Täuschung. Wie Hellmuth Gutzwiller in der «Festschrift 500 Jahre Solothurn im Bund» unter dem Titel «Freiburg und Solothurn im Kampf um die Gleichstellung mit den VIII Orten, 1481—1512» nachweist, wehrten sich beide Städte noch gut 30 Jahre gegen die Zurücksetzung durch die Länderorte. Tatsächlich aber waren Freiburg und Solothurn nach dem Wortlaut ihres Bundes nicht gleichberechtigt mit den acht Orten, wohl aber besser gestellt als die Zugewandten Orte.

Der Rat des Bruders Klaus öffnete Freiburg und Solothurn die Tür zur Eidgenossenschaft, ermöglichte den Abschluss des Stanser Verkommnisses und die Beseitigung des Burgrechts der Städte und des Land-

rechts der Länder mit dem Bischof von Konstanz. Der Tag von Stans und der Rat des Eremiten führten zu einem Kompromiss, der zunächst eher den Standpunkt der Länder bestätigte, auf lange Sicht aber die Politik der Städte begünstigte.

Literatur

Robert Durrer, Bruder Klaus. Die ältesten Quellen über den seligen Nikolaus von Flüe, sein Leben und seinen Einfluss, gesammelt und erläutert und im Auftrag der h. Regierung des Kantons Unterwalden ob dem Kernwald auf die fünfhundertste Wiederkehr seiner Geburt herausgegeben von Dr. R. D. Sarnen 1917—1921.

Ferdinand Elsener, Rechtsgeschichtliche Anmerkungen zum Stanserverkommnis von 1481 in 500 Jahre Stanser Verkommnis. Stans 1981.

Hellmut Gutzwiller, Freiburg und Solothurn im Kampf um die Gleichstellung mit den VIII alten Orten, 1481—1512, in Festschrift 500 Jahre Solothurn im Bund. Solothurn 1981.

Philipp Anton von Segesser, Beiträge zur Geschichte des Stanser-Verkommnisses. Bern 1877.

Hans Sigrist, Solothurn und die VIII alten Orte. Ihre Beziehungen von den Anfängen bis zum Bunde von 1481. Diss. Bern. Solothurn 1944.

Hans Sigrist, Solothurnische Biographien. Olten 1951.

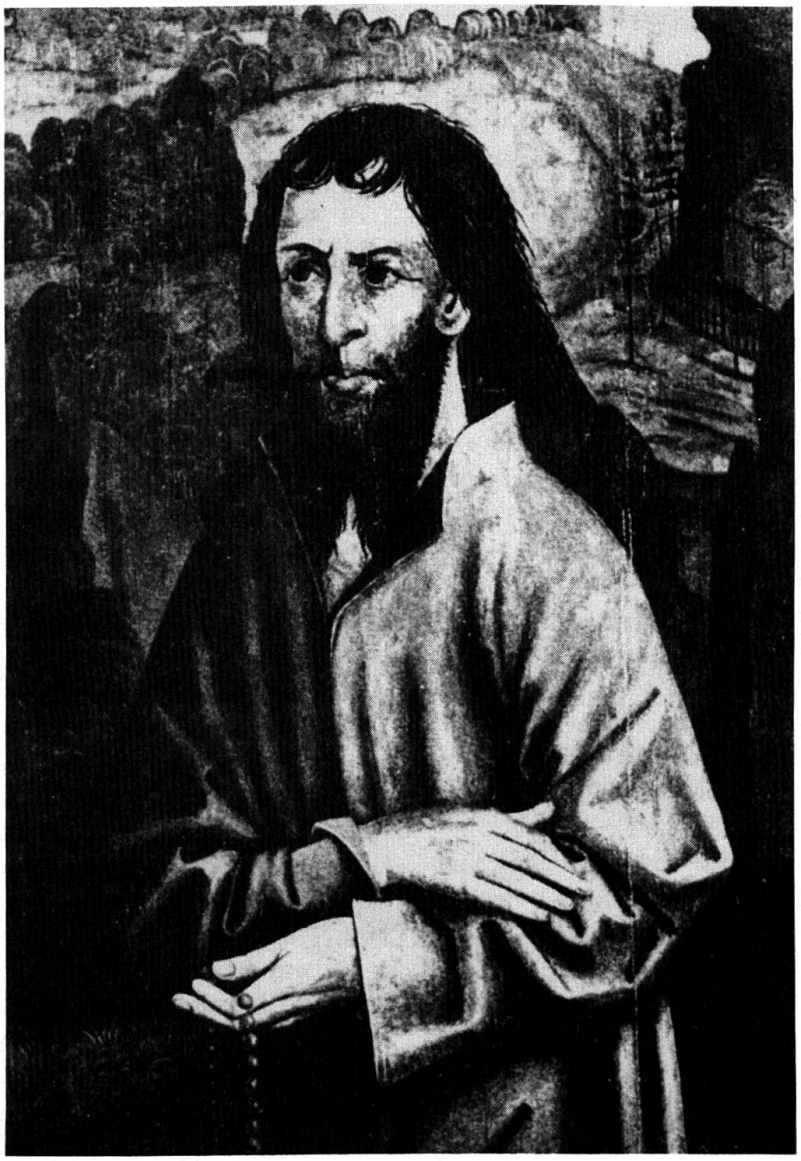

Ältestes Bild von Bruder Klaus, 1492 (Ausschnitt; Original in der Pfarrkirche Sachseln).